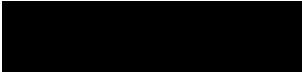


Positionen der deutschen Versicherer

CSRD-Umsetzungsgesetz

05. Dezember 2025, Berlin

 Rechnungslegung / Risikomanagement / Revision

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Doppelrolle der Versicherungswirtschaft

Als langfristig ausgerichtete, international tätige Investoren benötigen Versicherer aussagekräftige und standardisierte ESG-Daten (Datennutzer-Sicht)

Ausgewogene Umsetzung der EU-Vorgaben wichtig: Sicherstellung der Verfügbarkeit von hochwertigen Nachhaltigkeitsdaten ohne unverhältnismäßige Belastungen für berichtspflichtige Unternehmen

Als berichtspflichtige Unternehmen veröffentlichen Versicherer auch CSRD-Berichte (Ersteller-Sicht)



Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes

Gesamteinschätzung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

A. Problem und Ziel

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322, 16.12.2022, S. 15) (Corporate Sustainability Reporting Directive, im Folgenden: CSRD). Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie ist am 6. Juli 2024 abgelaufen. Mit dem Entwurf soll sichergestellt werden, dass die Bundesrepublik Deutschland ihrer unionsrechtlichen Verpflichtung zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen schnellstmöglich nachkommt. Ein früherer Umsetzungsgesetzentwurf, der während der 20. Legislaturperiode in das parlamentarische Verfahren eingebbracht worden war (Bundestagsdrucksache 20/12787), ist nach dem Grundsatz der Diskontinuität verfallen und muss daher neu eingebracht werden. Die Vorgaben der CSRD werden mit dem neuen Entwurf nach dem Prinzip 1:1 umgesetzt und der bestehende Rechtsrahmen punktuell angepasst.

Die mit der CSRD EU-weit eingeführte Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ermöglicht es Investoren, Verbrauchern, Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartnern, sowie weiteren Interessenten, den Nachhaltigkeitsbeitrag von Unternehmen zu bewerten und darauf basierend Entscheidungen, etwa bei Investitionen oder im Bereich des privaten Konsums, zu treffen. Die CSRD wurde 2022 als Bestandteil des „European Green Deal“ und der Strategie der Europäischen Kommission zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft verabschiedet. Dieser Entwurf steht darüber hinaus im Kontext der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 12 bei.

Die Umsetzung der CSRD erfolgt zu einem Zeitpunkt, zu dem sich auf EU-Ebene bereits erkennbar ganz erhebliche Belastungen gegenüber dem rechtlichen Status quo abzeichnen. Das gilt sowohl für den Kreis der einbezogenen berichtspflichtigen Unternehmen als auch für die Standards, nach denen die CSRD-Berichte geprüft werden. Die Bundesregierung unterstützt die entsprechenden Vorschläge und setzt sich für die rasche Verabschiebung ein, um die Ergebnisse noch im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens umzusetzen. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, dass alle betroffenen deutschen Unternehmen rasch und rechtssicher von den Vereinfachungen profitieren.

Die Bundesregierung begrüßt die Ziele des „European Green Deal“. Die Zielerreichung darf aber nicht mit unverhältnismäßigen Bürokratienlasten für europäische Unternehmen ein gehen. Daher begrüßt sie ausdrücklich die umfangreichen Maßnahmen, die die Europäische Kommission am 26. Februar 2025 im Rahmen ihres Omnibus-Entlastungspakets vorgelegt hat. Bei der CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung sind signifikante Erleichterungen und Vereinfachungen für die betroffenen Unternehmen erforderlich, damit der Umfang der bürokratischen Lasten wieder in ein angemessenes Verhältnis zur politischen Zielerreichung gebracht wird.

1:1 Umsetzung der EU-Richtlinie



Keine nationalen Verschärfungen



Übergangslösung für Omnibus



Ausschöpfen der Entlastungs-Spielräume



Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes

Worauf ist im weiteren Verfahren zu achten?

1. Konzernklausel für Versicherer unverändert beibehalten

(§§ 341a Absatz 2a Satz 3 und 341j Absatz 2a Satz 4 HGB-E)

2. Rechtssicherheit für Unternehmen mit 501 bis 1.000 Beschäftigten schaffen

(Art. 96 und Art. 97 EGHGB-E)

3. Formatvorgaben pragmatisch gestalten

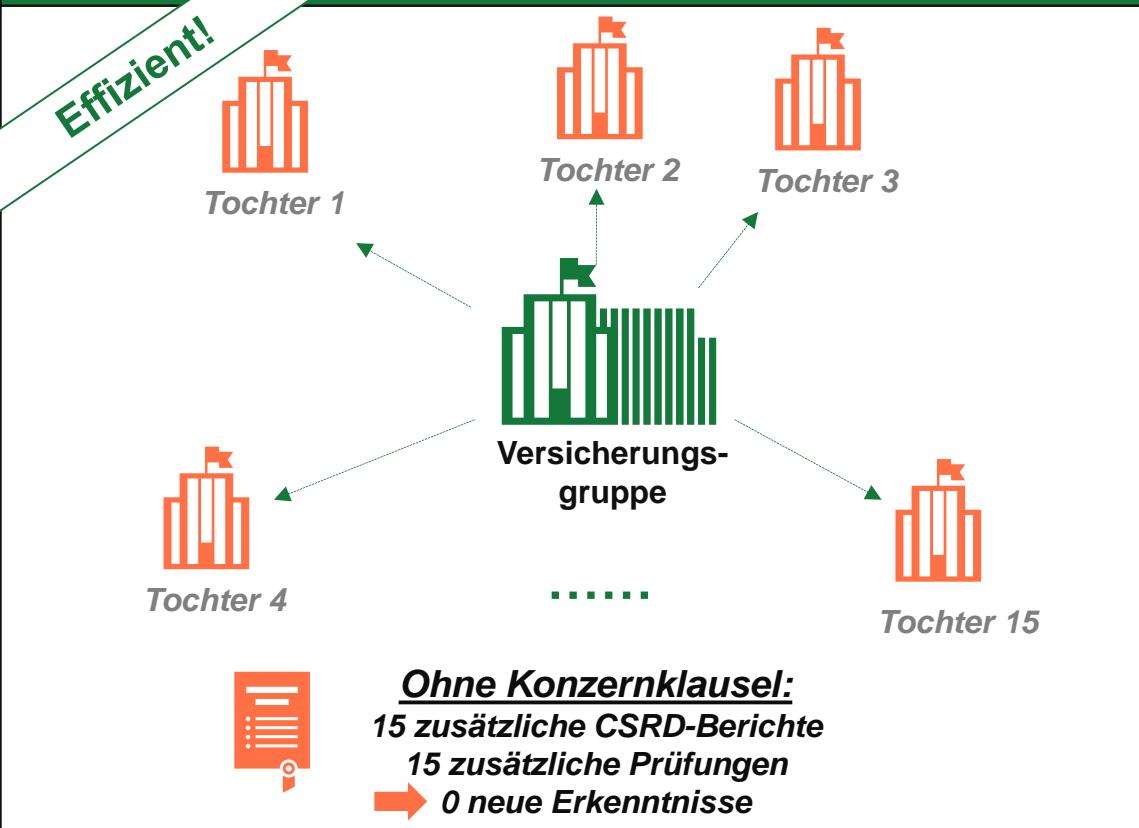
(Regierungsentwurf: §§ 289g und 315e HGB-E; GDV-Vorschlag: § 328 HGB)

4. Bürokratie bei Unterrichtung der Arbeitnehmer vermeiden

(§ 289b Abs. 6 HGB-E und § 315b Abs. 5 HGB-E)

1. Konzernklausel unverändert beibehalten

Regelungen zur Berichterstattung im Konzernbericht ermöglichen effiziente Umsetzung

Ausgangslage	GDV-Position
 <p>Effizient!</p> <p>Tochter 1</p> <p>Tochter 2</p> <p>Tochter 3</p> <p>.....</p> <p>Tochter 4</p> <p>Tochter 15</p> <p>Versicherungsgruppe</p> <p>Ohne Konzernklausel: 15 zusätzliche CSRD-Berichte 15 zusätzliche Prüfungen 0 neue Erkenntnisse</p>	<ul style="list-style-type: none">Aufgrund der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Spartentrennung sind Versicherer in Versicherungsgruppen (Konzernen) organisiert, wobei Berichtsprozesse zentral gesteuert werden.Um Berichte mit redundanten Angaben zu vermeiden, erlaubt die CSRD, dass Nachhaltigkeitsinformationen im Konzernbericht gebündelt werden (sog. Konzernklausel).Im Regierungsentwurf ist die Konzernklausel ohne Einschränkungen umgesetzt. <p>Wichtig</p> <ul style="list-style-type: none">Die Regelungen zur Konzernklausel in §§ 341a Abs. 2a S. 3 HGB-E und 341j Abs. 2a S. 4 HGB-E sollten im weiteren Verfahren unverändert bleiben.

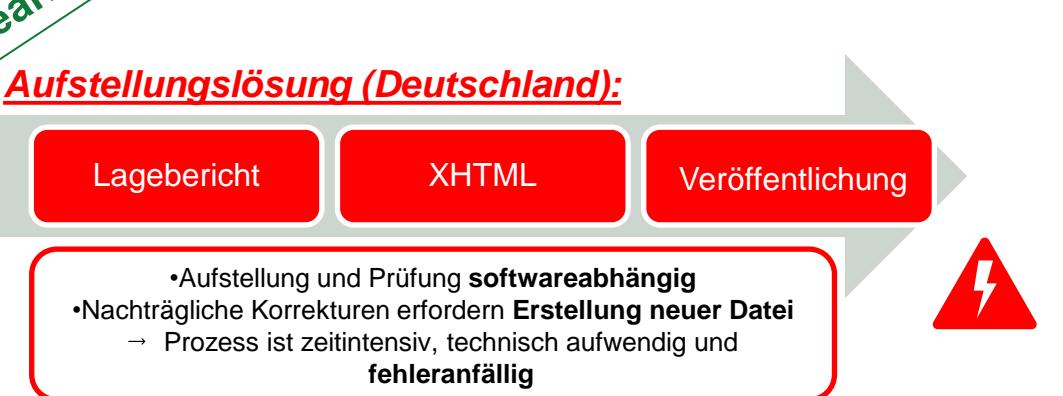
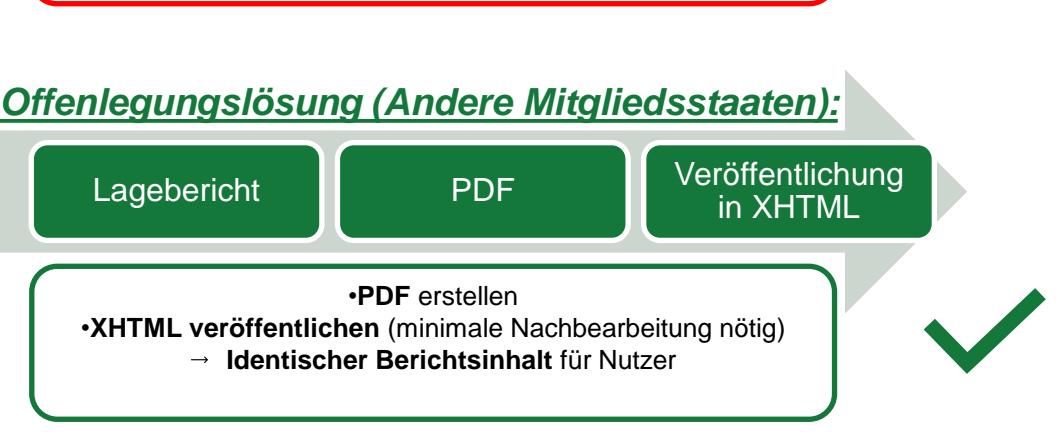
2. Rechtssicherheit für Unternehmen mit 501 bis 1.000 Beschäftigten schaffen (1/2)

Klarheit zur Anwendbarkeit bisheriger und neuer Regelungen notwendig

Ausgangslage		GDV-Position
<p>Rechtssicher?</p> <p>Artikel 96 Abs 1 EGHGB-E (Einzelabschluss) analog Artikel 97 (Konzernabschluss)</p>		<ul style="list-style-type: none">Positiv bewertet wird die vorgesehene Ausnahme für Unternehmen mit maximal 1000 Mitarbeitern in den Geschäftsjahren 2025 und 2026.Für eine rechtssichere Befreiung fehlt jedoch eine Klarstellung zur letztmaligen Anwendung der bisherigen Regelungen.Ausnahme für VUs mit 501 bis 1.000 MA: betrifft 46 VU.
<u>Erstmalige CSRD-Anwendung</u> ab Geschäftsjahr nach 31.12.2024	<u>Letztmalige NFRD-Anwendung</u> letztmals für Geschäftsjahr vor 01.01.2025	<p>Handlungsbedarf</p> <ul style="list-style-type: none">Klarstellung zur letztmaligen Anwendung bisheriger Regelungen für das Geschäftsjahr 2024 in Art. 96 und 97 EGHGB-E, dass die bisherigen Regelungen letztmalig für das Geschäftsjahr 2024 anzuwenden sind.Entsprechend sind auch die Absätze 3 und 4 in Art. 96 EGHGB-E anzupassen
<p>Art 96, Abs 8/ Art 97, Abs 7: Unternehmen mit ≤1000 Beschäftigten müssen die Vorschriften aus jeweils Absatz 1 vor 2027 nicht anwenden.</p>		

3. Formatvorgaben pragmatisch gestalten

Durch Offenlegungsansatz sollten unnötige Kosten verhindert werden

Ausgangslage	GDV-Position
<p>Bürokratiearm?</p> <p>Aufstellungslösung (Deutschland):</p>  <p>Offenlegungslösung (Andere Mitgliedsstaaten):</p> 	<p>Aufstellungslösung (Deutschland):</p> <ul style="list-style-type: none">Der Regierungsentwurf setzt über §§ 289g und 315e HGB-E die Vorgaben zur Digitalisierung der (Konzern-) Lageberichte als sog. Aufstellungslösung um.Damit wäre der Lagebericht eine elektr. Datei im XHTML-Format (zeitintensiv, technisch aufwendig, fehleranfällig).Begriff „aufstellen“ ist auf eine unzutreffende Übersetzung des englischen Begriffs „<i>prepare</i>“ zurückzuführen.Aus unserer Sicht soll sich Digitalisierung auf Offenlegung der Berichte (sog. Offenlegungsansatz) ansetzen. <p>Handlungsbedarf</p> <ul style="list-style-type: none">Formatvorgaben in Analogie zur bisherigen Umsetzung der ESEF-Verordnung im § 328 HGB zu Form, Format und Inhalt der Unterlagen bei der Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung regeln.

4. Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter

Flexibilität bei der Einbindung der Arbeitnehmervertretungen sicherstellen

Ausgangslage	GDV-Position
<p>Sachgerecht?</p> <p>§ 289b</p> <p>(6) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft haben die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene über die Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts zu unterrichten und mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen zu erörtern. Erhalten die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft von den Arbeitnehmervertretern eine Stellungnahme, so ist diese Stellungnahme dem für die Prüfung des Lageberichts zuständigen Organ zu übermitteln. Informations- und Auskunftsrechte der Arbeitnehmervertretungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.</p> <p>Gesetzentwurf der Bundesregierung</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung</p>	<ul style="list-style-type: none">Einleitung in § 289b Abs. 6 und § 315b Abs. 5 HGB-E („Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs...“) ist formalistisch und praxisfern.CSRD (Erwägungsgrund 52) erlaubt Erörterung mit „zentraler Leitung oder besser geeigneter Leitungsebene“: diese Flexibilität muss ins nationale Umsetzungsgesetz.Gesamtvorstandszuständigkeit widerspricht Mitbestimmungsrecht und üblicher Praxis. <p>Handlungsbedarf</p> <ul style="list-style-type: none">§ 289b Abs. 6 und § 315b Abs. 5 HGB-E anpassen: „Gesellschaft, handelnd durch das Organ oder jede andere besser geeignete Leitungsebene“.

CSRD-Berichte der Versicherer

05. Dezember 2025, Berlin

CSRD: Abbildung der gesamten Wertschöpfungskette gefordert

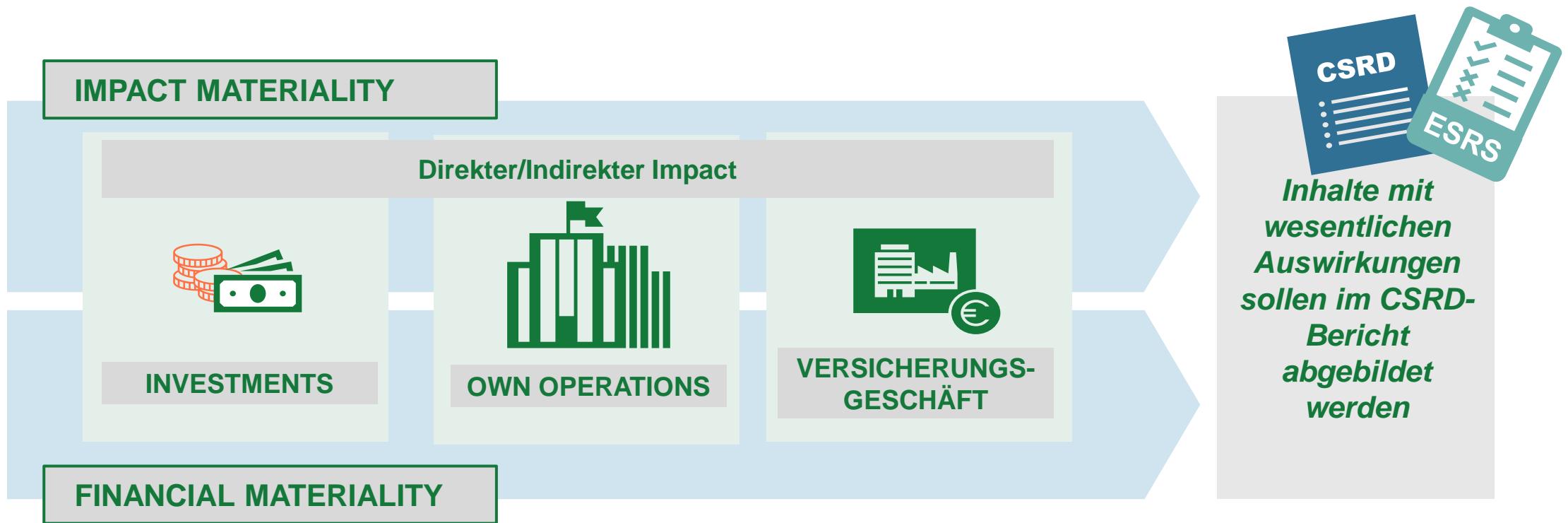
Idealbild der Wertschöpfungskette* wird aus der Realwirtschaft übernommen



* Vereinfachte Darstellung

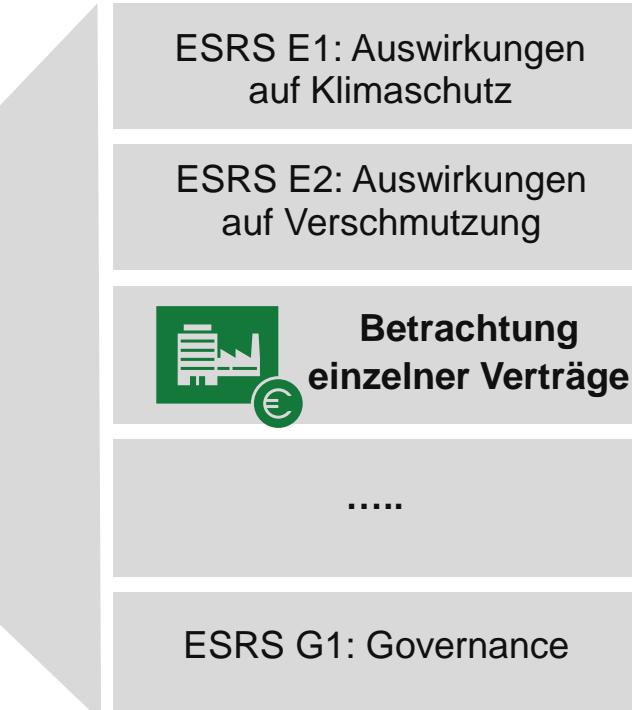
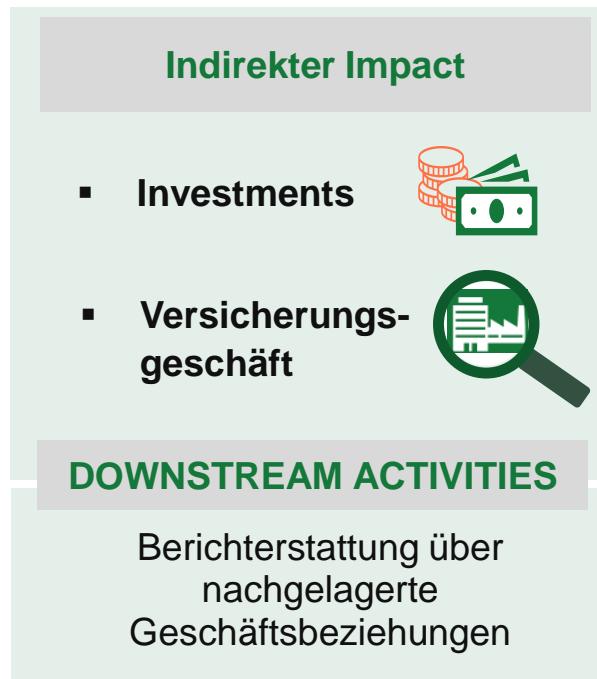
Umfang und Tiefe der Abbildung richten sich nach Wesentlichkeit

Alle Elemente Wertschöpfungskette unterliegen einer Wesentlichkeitsanalyse



Passiv-Seite: Wie wirken sich Versichertenbestände auf ESG-Faktoren aus?

Die Auslegung der Anforderungen auf der Passiv-Seite steht noch aus



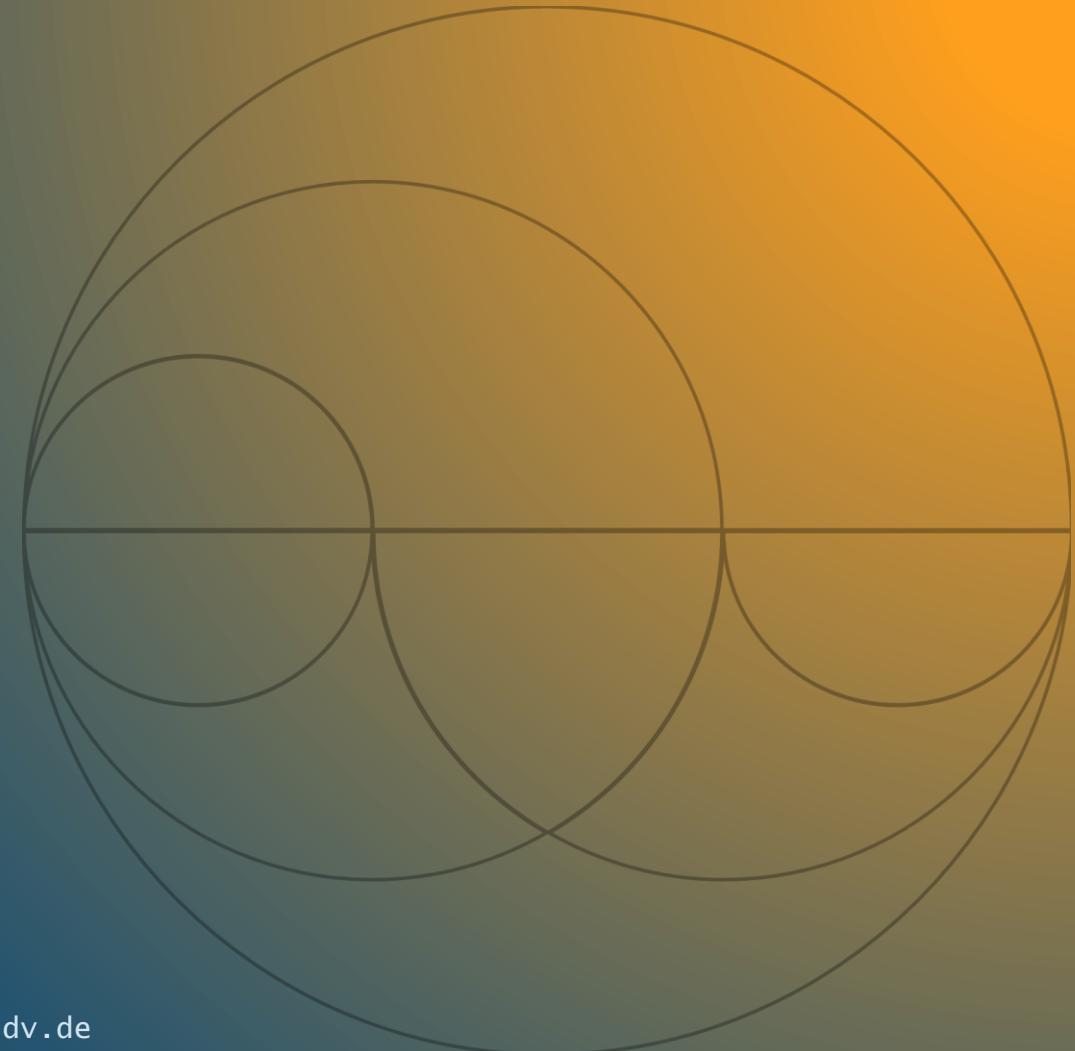
Keine expliziten Ausnahmen für Privatgeschäft.



Keine expliziten Ausnahmen für Pflichtversicherungen



Keine expliziten Ausnahmen für Verträge ohne direkte Einflussnahme



Wilhelmstraße 43 / 43G
10117 Berlin
T: 030-2020 5000
F: 030-2020 6000
E: berlin@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23
B - 1050 Brüssel
T: 0032-2-2 82 47 30
F: 0049-30-2020 6140
E: brussel@gdv.de

www.gdv.de
www.DieVERSICHERER.de
facebook.com/DieVERSICHERER.de
Twitter: @gdv_de
www.youtube.com/user/GDVBerlin